

Friedhofssatzung

der Stadt Zell (Mosel)

für die Errichtung und den Betrieb der

„Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“

vom 17. Juli 2023

Der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

Vortrag:

Die „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Zell (Mosel). Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Zell (Mosel). Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Zell (Mosel) wird diese Satzung für die „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ erlassen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ umfasst ca. 1,5 ha innerhalb der Waldflächen Flur 15, Flurstück 44. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Friedhofsträger geeignete Bäume und Wurzelstöcke ausgewählt, an denen Urnen beigesetzt werden. Die Bestattungsplätze werden in einem durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Zell (Mosel) geführten Register erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zell (Mosel). Er steht allen Personen unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit offen und dient ausschließlich der Bestattung von:

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Zell (Mosel) waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt Zell (Mosel) gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege-

oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Bestattungsflächen

(1) Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen mit einem Durchmesser von bis zu 30 cm zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist die Beschaffenheit der Urne nachzuweisen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm. Alle Urnenplätze bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(3) Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Friedhofsträger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Zuteilung der Bestattungsplätze und erforderliche Vororttermine, z.B. mit den Angehörigen und/oder dem Bestattungsunternehmen sowie die Fortschreibung des Bestattungsverzeichnisses übernimmt der Friedhofsträger. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel).

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlurnengrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Nachricht, sofern sein Aufenthalt bekannt ist.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Ruhewaldes für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

(2) Bei Sturm -ab Windstärke 8- , Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden, insbesondere sind bei diesen Witterungsverhältnissen Bestattungen nicht zulässig.

§ 6 Verhalten auf dem Waldfriedhof

(1) Jeder Besucher der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Friedhofsträger eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Auf dem Waldfriedhof ist es u.a. untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
- d) den Waldfriedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Waldfriedhofskonzeption stehen,
- f) zu picknicken oder zu campieren, mit Pferden über die Friedhofsfläche zu reiten,
- g) lärmern; Musikwiedergabegeräte dürfen nur anlässlich von Bestattungen in angemessener Lautstärke betrieben werden,
- h) zu rauchen, offenes Feuer anzünden, Kerzen aufzustellen,
- i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle / Rollator sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Friedhofsverwaltung und der Forstverwaltung,
- k) Abfälle aller Art abzulegen,
- l) bauliche Anlagen zu errichten,
- m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Arten der Urnengrabstätten, Nutzungsrecht, Markierung

(1) In der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Einzelruhestätte an einem Baum oder Wurzelstock

An einem Baum oder Wurzelstock werden bis zu acht Beisetzungsstellen eingerichtet. Der Friedhofsträger kann die Beisetzung von bis zu 12 Beisetzungsstellen genehmigen.

b) Familienruhestätten (Familienbaum):

Baum oder Wurzelstock als Ruhestätte einer Familie oder als Freundschaftsgrabstätte. Es sind bis zu acht Beisetzungen zulässig. Der Friedhofsträger kann die Beisetzung von bis zu 12 Beisetzungsstellen genehmigen. Der Erwerber benennt vor der Beisetzung die Personen, die in der Grabstätte beigesetzt werden sollen.

(2) Die Grabstätten erhalten eine Registernummer. Es wird durch die Friedhofsverwaltung eine Übersicht geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

(3) Das Nutzungsrecht wird mittels Urkunde durch den Friedhofsträger verliehen.

(4) Das Nutzungsrecht an den Urnengrabstätten nach Abs.1 Buchstabe b) kann für einen Zeitraum bis zu 50 Jahren verliehen werden. Vor Ablauf ist eine Beisetzung nur noch möglich, wenn die Mindestruhezeit von 15 Jahren eingehalten wird.

(5) Der Friedhofsträger, ein von ihm Beauftragter oder ein Verfügungsberechtigter kann an dem Baum der Beisetzung eine Tafel anbringen. Die Größe darf maximal 10 x 6 cm betragen und den Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen nennen und kann zusätzlich mit einem religiösen oder nicht rechts- oder sittenwidrigen Symbol oder Bildnis verziert werden. Die Befestigung am Baum darf nur mit Aluminiumnägeln oder einer speziellen Baumbefestigung erfolgen.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Trauerzeremonie kann grundsätzlich individuell gestaltet werden, ist jedoch vorab mit dem Träger abzustimmen.

(2) Beisetzungsaktionen sind nur werktags bei Tageslicht und nicht vor 8.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr zulässig.

(3) Die Herstellung der Grabstätten übernimmt der Träger bzw. ein von ihm Beauftragter.

(4) Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. § 5 Abs. 2 ist zu beachten.

(5) An der Bestattung kann ein Vertreter des Friedhofsträgers teilnehmen.

§ 9 Andachtsplatz

Für stille Abschiedsnahmen oder festliche Trauerzeremonien steht ein Andachtsplatz mit Sitzbänken zur Verfügung. Dieser darf nur zur Verabschiedung des Verstorbenen im

Rahmen der Beisetzung sowie als Ruheplatz beim Besuch der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ genutzt werden.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Um- und Ausbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Um- und Ausbettungen von Urnen sind nicht zulässig.

§ 12 Rückgabe von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann zurückgegeben werden. Gezahlte Friedhofsgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht erlaubt Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(3) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen. Das Niederlegen natürlicher Blumen pro Grabstätte anlässlich der Bestattung, des Geburts-, Namens-, oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie dürfen nicht mit verrottbarem Material eingebunden sein,
- c) Kerzen oder Lampen sowie Bilder aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 14 Pflege der Grabstätten

(1) Die „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist daher untersagt.

(2) Der Friedhofsträger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

3. Schlussvorschriften

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt Zell (Mosel) bzw. deren Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldfriedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Träger in dem Maße, wie sie für Waldflächen einer solchen Nutzungsart besteht. Darüber hinaus gehende Haftung wird nicht übernommen.

(2) Die Stadt Zell (Mosel) bzw. deren Beauftragte, haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen verursacht wurden.

§ 16 Gebühren

Für Benutzung der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestattung nicht biologisch abbaubare Urnen, nicht von Schwermetall befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehende Urnen verwendet (§ 3),
2. den Waldfriedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
3. sich im Waldfriedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Trägers bzw. dessen Beauftragten nicht befolgt (§ 6),
4. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
5. den Andachtsplatz in anderer Weise als nach § 9 nutzt
6. die Grabstätten im Waldfriedhof bearbeitet, schmückt oder verändert (§ 13)
7. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt (§ 14).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 .000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Zell (Mosel), den 17.07.2023
Stadtverwaltung Zell (Mosel)
Hans-Peter Döpger, Stadtbürgermeister

